

Unendliche Geschichte: EU-Führerschein

Dr. Hans-Wolfgang Dittrich referierte beim AC Bad Kötzting

Bad Kötzting. (hsf) Im Rahmen der Jahreshauptversammlung des AC Bad Kötzting (wir berichteten) griff ADAC-Vertragsanwalt Dr. Hans-Wolfgang Dittrich zwei aktuelle Themen auf: den EU-Führerschein-Tourismus und die Probleme, die sich auftun können, wenn ein deutscher Autofahrer im Ausland ein Verkehrsdelikt begeht.

Deutsche Staatsbürger, die Alkoholdelikte begangen und ihre Fahrerlaubnis verloren haben, erhalten vom Strafrichter in der Regel eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Im Wiederholungsfall oder bei einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 Promille wird dem Alkoholsünder die Beibringung eines positiven MPU-Gutachtens auferlegt. Weil dies langwierig ist, in manchen Fällen gar aussichtslos erscheint, versuchen Betroffene das für sie so wichtige Dokument in einem anderen EU-Land wie Tschechien, Polen, Niederlanden usw. zu erlangen. Dem einen Riegel vorzuschieben, liegt im Interesse der deutschen Behörden. Doch alle Versuche, dem Führerscheintourismus zu begegnen, sind laut Dittrich bislang nicht befriedigend verlaufen.

Die Hoffnung der deutschen Behörden sei nunmehr auf die 3. EU-Führerscheinrichtlinie gesetzt worden, die am 19. Januar 2007 in Kraft getreten ist und besagt, dass beispielsweise Tschechien einem deutschen Staatsbürger, dem die Fahrerlaubnis entzogen worden ist und der

in Deutschland ein MPU-Gutachten beizubringen hat, an sich keine neue Fahrerlaubnis erteilt, Deutschland zumindest nicht verpflichtet sei, eine solche anzuerkennen. Es munde geradezu wie eine europäische Tragödie an, dass es auch mit dieser 3. EU-Führerscheinrichtlinie trotz allseits bekannter Problemstellung nicht gelungen sein dürfte, die Angelegenheit in den Griff zu bekommen, so der Referent. Zum einen werden entsprechende einheitliche EU-Führerscheine (derzeit gäbe es in der EU zirka 110 verschiedene Führerscheinmuster) erst in einigen Jahrzehnten realisiert werden können. Einheitliche Muster müssten erst in 26 Jahren eingeführt werden. Nicht dass die EU dieses Problem nicht erkannt hätte, aber die Vielzahl der Führerscheinmuster und die Übergangsfristen seien einfach ein Hemmschuh, gab der Fachmann zu verstehen.

In Zeiten des Zusammenwachsens Europas führen vermehrt Urlaubs- und Geschäftsreisen in andere EU-Länder. In diesem Zusammenhang wird vermehrt die Frage aufgeworfen, ob durch andere EU-Länder gegen einen in Deutschland wohnenden und lebenden deutschen Staatsbürger verhängte Bußgelder in Deutschland auch tatsächlich vollstreckt werden? Soweit entsprechender Vollzug, das heiße die Eintreibung verhängter Bußgelder im anderen EU-Land, nicht an Ort und Stelle vonstatten gegangen sein sollte, ist eine Beitreibung derartiger Bußgelder in

Deutschland laut Hans-Wolfgang Dittrich derzeit nur bei Verkehrsdelikten in Österreich möglich. Auf der Grundlage des deutsch-österreichischen Staatsvertrages über Amtshilfe und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 1. Oktober 1990 werde von Deutschland und Österreich bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, insbesondere bei Vorliegen rechtskräftiger Verwaltungsstrafen, amtliche Vollstreckungshilfe geleistet. Ersatzfreiheitsstrafen seien dagegen in Deutschland nicht vollstreckungsfähig, auch wenn in österreichischen Verwaltungsstrafbescheiden, die an deutsche Beschuldigte gerichtet sind, ein in Stunden gerechneter Arrest ersatzweise angedroht werde. In Kürze drohe deutschen Staatsbürgern auch bei in der Schweiz, obwohl kein EU-Land, verhängten Bußgeldern die Zwangsvollstreckung in Deutschland.

Der Referent ging auch darauf ein, inwieweit in Deutschland oder in einem EU-Land verhängte Fahrverbote Geltung haben. Wurde in Deutschland ein Fahrverbot ausgesprochen, so sei dringend davon abzuraten, in dieser Zeit im Ausland ein Fahrzeug zu führen.

Werden nun ausländische Sanktionen ins Flensburger Verkehrszentralregister bzw. in das Bundeszentralregister eingetragen? Dazu Dittrich: „Es erfolgt grundsätzlich keine Eintragung von Punkten in das deutsche Verkehrszentralregister wegen im



ADAC-Vertragsanwalt Dr. Hans-Wolfgang Dittrich referierte über den EU-Führerscheintourismus und über begangene Verkehrsdelikte im Ausland und die Zwangsvollstreckung in Deutschland.

Ausland begangener Verkehrsübertretungen.“ Allerdings können unanfechtbare Entscheidungen ausländischer Gerichte und Behörden, in denen gegenüber Inhabern einer deutschen Fahrerlaubnis eine Führerscheinmaßnahme verhängt wurde, in das Register eingetragen werden. Der Eintrag habe nur informativen Charakter und könne allenfalls für die Eignungsbeurteilung seitens der deutschen Fahrerlaubnisbehörde herangezogen werden.